

Produktinformationsblatt zur Dauercampingversicherung 20180301

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Dauercampingversicherung geben und Ihnen das Lesen der Vertragsbedingungen erleichtern.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Sie stellen lediglich eine Zusammenfassung des angebotenen Produkts sowie der Verhaltensmaßregeln (Obliegenheiten) dar und können die eigentlichen Versicherungsbedingungen nicht ersetzen. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher unbedingt, die gesamten Vertragsbestimmungen zu lesen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen einen Versicherungsvertrag für Ihr Mobilheim, nicht zum Verkehr zugelassenen Wohnwagen, Tiny House, Chalet, Zirkuswagen, ausgebauten Bauwagen, Singlehouse bzw. Minihaus samt Inhalt an. Die Grundlagen dafür sind die beigefügten Versicherungsbedingungen für die Dauercampingversicherung (VDCB) und die Haftpflichtversicherung (AHB).

Wohnwagen bzw. Gebäude (Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für die Dauercampingversicherung (VDCB2017) Abschnitt A.)

Versicherte Sachen	VDCB2017
Versicherte Sache ist der/das fix bzw. ständig auf Campingplätzen oder auf einem einsichtigen privaten Grundstück abgestellte und nicht zum Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen inkl. Schutzdach, Mobilheim, Tiny House, Chalet, ausgebauter Bauwagen, Zirkuswagen, Singlehouse oder Minihaus.	Abschnitt A § 1
Schutzdach, Dauerstandzelt oder fester Vorbau, Fußboden, Terrasse, Garten-/ Werkzeughütten, die fest mit dem Boden verankert sind und Sat-Anlagen.	Abschnitt A § 1
Versicherte Gefahren	
Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;	Abschnitt A § 2 Nr. 1
Naturgefahren: Sturm, Hagel	Abschnitt A § 2 Nr. 2
Weitere Elementargefahren	Abschnitt A § 2 Nr. 3

Hausrat (Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für die Dauercampingversicherung (VDCB2017) Abschnitt B.)

Versicherte Sachen	VDCB2017
Versichert ist der gesamte Hausrat in den im Versicherungsschein bezeichneten Objekten (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.	Abschnitt B § 1
Versicherte Gefahren	
Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;	Abschnitt B § 2 Nr. 1

Einbruchdiebstahl	Abschnitt B § 2 Nr. 2
Naturgefahren: Sturm, Hagel	Abschnitt B § 2 Nr. 3
Leitungswasser	Abschnitt B § 2 Nr. 4
Weitere Elementargefahren	Abschnitt B § 2 Nr. 5

Glasbruch (Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für die Dauercampingversicherung (VDCB2017) Abschnitt C.)

Versicherte Sachen	VDCB2017
- Fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas - künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 500,00 begrenzt.	Abschnitt C § 1
Versicherte Gefahren	
versicherte Sachen, die durch Bruch, zerbrechen, zerstört oder beschädigt werden.	Abschnitt C § 2

Haftpflichtversicherung (Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - AHB)

Für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetretenen Schadensereignisses, dass den Tod, die Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung von Menschen (**Personenschäden**), die Beschädigung bzw. Vernichtung von Sachen (**Sachschaden**) oder einen **Vermögensschaden** zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Der **Versicherungsschutz** besteht bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Unsere **Leistungspflicht** umfasst dabei die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Ansprüche sowie den Ersatz des Schadens, den der Geschädigte berechtigt verlangen kann. In dem Fall, dass der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurückweist, wird oft behauptet, die Versicherung will nicht bezahlen. Jedoch stellt sich die Situation richtigerweise so dar, dass Sie nicht bezahlen müssen, wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Deshalb müssen Sie sich mit uns abstimmen bevor Sie gegenüber dem Geschädigten ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung vorlag, erhalten Sie keinen Ersatz.

Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen der Nicht- oder der verspäteten Zahlung?

In Ihrem Antrag und im Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Die konkrete Höhe Ihres Beitrags ist abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise.

Bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Zudem können wir bei schuldhafter Nichtzahlung des ersten Beitrags bis zum Eingang der verspäteten Zahlung bei uns vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Folgebeiträge sind jeweils zu den Beitragsfälligkeitsterminen zu bezahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende

Deckung auf Ihrem Konto (siehe Abschnitt E §9 VDCB, AHB §11). Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, setzen wir Ihnen eine zweiwöchige Nachfrist, um den ausstehenden Beitrag zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Wofür leisten wir nicht?

Schäden durch Krieg, innere Unruhen oder Kernenergie	
Schäden durch vorsätzliches Handeln	
Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser, Grundwasser, Öffnen der Sprinkler	
Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch Öffnungen	
Glasbruch	
Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten	
Undicht werden von Mehrscheibenisolierverglasungen	
Photovoltaikanlagen	
Schäden an Röhren und Beleuchtungskörpern	
Hohlgläser (z.B. Lampenschirme), optische Gläser und Geschirr	
Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind	
Haftpflicht	
Ansprüche aller Personen, die den Vorfall vorsätzlich herbeigeführt haben	
Ansprüche, welche aufgrund eines Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen	
Ansprüche Ihrer Angehörigen, sofern Sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;	
Schäden an fremden Sachen, die durch Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit entstanden sind	

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §7 AHB.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den einzelnen allgemeinen Bedingungen sowie ggf. den Zusatzbedingungen.

Welche Verpflichtungen haben Sie bei Antragstellung bzw. bis zum Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Verpflichtungen haben?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie z.B. Ihr/en Wohnwagen/Mobilheim bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte im Antrag Ihre Vorversicherer sowie die Schäden, die Sie dort gemeldet haben. Gleiches gilt für alle weiteren Angaben, nach denen wir schriftlich gefragt haben (siehe Abschnitt B §4 VDCB und §23 AHB).

Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann weitreichende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter bestimmten Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen Vertragsgrundlagen.

Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrags und welche Folgen können Verletzungen dieser Verpflichtungen haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände ändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren. Ferner sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Bei der Verletzung der benannten Verpflichtungen können wir nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E §§2, 3 und 12 VDCB und §§ 24, 25 und 26 AHB.

Welche Verpflichtungen haben Sie wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Verpflichtungen haben?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Im Schadensfall ergeben sich unter Umständen problematische Situationen, wenn die betroffenen Sachen nicht mehr vorhanden sind und der Schaden nicht mehr nachvollziehbar ist. Da Sie den Eintritt eines Schadens sowie die Höhe der schadensbedingt notwendigen Kosten nachweisen bzw. glaubhaft machen müssen empfiehlt es sich, den Vorfall mittels Bild oder Videomaterial zu dokumentieren. Dies stellt in aller Regel sowohl für Sie als Kunden als auch für uns bezüglich der Bearbeitung des Vorfalles eine Erleichterung dar.

In Bezug auf die Haftpflicht umfasst dies insbesondere auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen und behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Beachten Sie die obenstehenden Bestimmungen mit besonderer Sorgfalt. Eine Zuwiderhandlung kann schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Je nach Art der sich ergebenden Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt E §8 VDCB und §§ 25 und 26 AHB.

Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung

des erstmaligen Beitrags rechtzeitig erfolgt. Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Welche weiteren Vertragsbeendigungsmöglichkeiten gibt es?

Neben der oben beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags bestehen weitere Kündigungsrechte, z.B. bei Mehrfachversicherung oder bei Eintritt des Schadenfalls.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt E §§13, 17 VDCB, so wie §§ 19, 20, 21 und 22 AHB.